



## **Satzung des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Landkreis Osterholz e.V.“**

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Landkreis Osterholz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck/ Ohlenstedt
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen unter der Nr. VR 160320
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit
  2. Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.
  3. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetrieb (Spielkreis, Spielgruppe u.ä.) unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
5. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden. Er steht auf dem Boden der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Sinne setzt er sich für die Achtung der Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Freundschaft zwischen den Kulturen und Religionen und den Austausch zwischen gesellschaftlichen Strömungen ein. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jeden die Menschenwürde missachtenden Radikalismus.
6. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.
7. Er ist bestrebt, mit anderen Institutionen, die sich auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.





### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt (§2).
2. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religion und Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
4. Mit einer eventuellen Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden.
5. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten endet mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus dem Kindergarten, es sei denn, die Eltern ersuchen schriftlich eine Verlängerung. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
6. Der vorzeitige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Er wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen der Vorstand und der Beirat einstimmig und ohne Angaben von Gründen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen oder sich eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 5 der Satzung schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
9. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.





## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand
4. Die Konferenz

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und kann auch digital durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand vierzehn Tage vorher unter textlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Verwaltungsrates geleitet, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
  1. die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen
  2. den Jahresbericht entgegen zu nehmen
  3. die Jahresrechnung zu beschließen
  4. Entlastung des Verwaltungsrates
  5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören dürfen, oder die Benennung eines Steuerberaters vornehmen, der die Finanzprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durchführt.
7. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.





## §7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 3 - 5 Vereinsmitgliedern. Höchstens ein Mitglied des Verwaltungsrates darf Mitarbeiter des Vereines sein.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so führen die Übrigen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein fort.
4. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab,
2. er entscheidet über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
3. er überwacht die Haushaltsführung,
4. er berät den Vorstand,
5. er trifft die geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen zusammen mit dem Vorstand.
6. Der Verwaltungsrat nimmt zugleich die Pflichten aus §10 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten wahr.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. die Verwaltungsratsmitglieder zehn Tage vorher von dem Termin der Sitzung Kenntnis hatten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Nicht stimmberechtigt ist, wer durch einen Beschluss betroffen ist.

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder in Textform fassen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates sich an der Beschlussfassung beteiligen.

- (6) Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen kann sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung selber geben.
- (7) Der Verwaltungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann eine auch pauschale Aufwandsentschädigung bekommen. Auslagen werden erstattet.
- (8) Der Verwaltungsrat haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Verwaltungsrat einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.





## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Vorstandsmitgliedern. In der Regel wird der Vorstand aus dem Kollegium bestellt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

(2) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und des laufenden Kindergartenbetriebes obliegt dem Vorstand. Vorstandsmaßnahmen, die über den laufenden Betrieb hinausgehen, obliegen dem Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Der Vorstand darf Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss auf Ausschüsse oder Delegationen übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese zusammensetzen, welche Aufgaben sie haben und wie lange die Amtszeit ihrer Mitglieder bemessen ist.

Der Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der Vereinsaufgaben anstellen.

(3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt und kann durch diesen auch abberufen werden. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe entscheidet der Verwaltungsrat. Auslagen werden erstattet.

(4) Die Geschäfte sind mit der üblichen Sorgfalt und in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu führen. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt insbesondere,

- die pädagogische Leitung des Kindergartens und die Führung der Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes durchzuführen;
- über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten zu entscheiden und entsprechende Verträge zu schließen, bzw. zu kündigen;
- die konzeptionelle Entwicklung und die Planung des Kindergartens vorzunehmen und mit dem Verwaltungsrat abzustimmen;
- die Sicherstellung der Finanzierung;
- die Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- Personalführung

Der Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der Vereinsaufgaben anstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss auf Mitarbeiterausschüsse oder –konferenzen zu übertragen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. die Vorstandsmitglieder sieben Tage vorher von dem Termin der Vorstandssitzung Kenntnis hatten und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder in Textform fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an einer Beschlussfassung beteiligen.





Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

- (6) Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen von Geschäftsführern/innen und Kindergartenleiter/innen, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten.

### § 9 Konferenz

(1) Die Konferenz leitet gemeinsam mit der Einrichtungsleitung entsprechend dem Konzept der Einrichtung kollegial den Kindergarten in allen pädagogischen und die Organisation des Kindergartenalltags betreffenden Fragen. Die Konferenz hat insbesondere folgende beratenden Aufgaben:

- a) Auswahl neuer Kolleg\*innen und anderer pädagogischer Mitarbeiter bzw. das Vorschlagsrecht bei Kündigungen;
- b) Aufnahme von Kindern in den Kindergarten und die Feststellung von Gründen für die Beendigung der Betreuung;
- c) Interne Verteilung der pädagogischen Aufgaben;
- d) Erstellung von Dienstplänen;
- e) Regelung und Durchführung von Konferenzen;
- f) Erarbeitung der Einkommensordnung für die pädagogische Mitarbeiter.

Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam können diese Geschäftsführungsaufgaben durch schriftlich niederzulegenden Beschluss auch der Konferenz zur alleinigen verantwortlichen Durchführung zuweisen.

- (2) Der Konferenz gehören alle fest angestellten pädagogischen Mitarbeiter des Vereins an, die länger als ein Jahr dort angestellt sind und von dieser berufen werden. Die Konferenz kann weitere Mitglieder kooptieren.

Die Konferenz kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen, ein Mitglied vorübergehend oder ganz von der Teilnahme ausschließen. Betroffene Mitglieder dürfen nicht mitstimmen. Ein Mitglied der Konferenz scheidet aus, sobald eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder eine Beendigung vereinbart wurde.

- (3) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. ihre Mitglieder sieben Tage vorher von dem Termin Kenntnis hatten und die Mehrheit der Konferenzmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Konferenz kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder in Textform fassen, wenn alle Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen.

Alle Konferenzbeschlüsse müssen protokolliert werden. Im Übrigen gibt sich die Konferenz ihre Geschäftsordnung selbst.





#### §10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderung den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

#### §11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von Drei-Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Ohlenstedt, den 22.03.2022

